

## Tötung auf Verlangen, § 216 StGB

Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass die Achtung fremden Lebens ein unantastbares Prinzip des Strafrechtsschutzes darstellt und das Rechtsgut Leben grundsätzlich unverfügbar ist. Daher kann sich der Täter auch dann strafbar machen, wenn das Opfer seine Tötung verlangt hat.

§ 216 StGB trägt aber auch dem Umstand Rechnung, dass sich der Täter von einem suizidähnlichen Verlangen des Opfers leiten lässt und demzufolge sowohl das Unrecht der Tat als auch die Schuld des Täters gemindert sind. Folglich ist der Strafrahmen gegenüber dem Totschlag auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren deutlich reduziert.

**Klausurhinweis:** Es handelt sich damit um einen privilegierten Fall der vorsätzlichen Tötung, dem nach allen Ansichten Sperrwirkung gegenüber § 211 StGB zukommt. Daher empfiehlt es sich, eine in Betracht kommende Tötung auf Verlangen in der Klausur vor den §§ 212, 211 StGB zu prüfen.

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Tötung eines anderen Menschen

- Voraussetzung ist zunächst die täterschaftliche Tötung eines anderen. Wird lediglich Beihilfe zum Suizid geleistet, so scheidet § 216 StGB bereits tatbestandlich aus.
- Begründung: Die eigenverantwortliche Selbsttötung und deren Versuch sind nach einhelliger Auffassung straflos. Dafür spricht die systematische Auslegung der höchstpersönlichen Rechtsgüter, die nur vor Angriffen Dritter geschützt werden sollen.
- Mangels vorsätzlicher, rechtswidriger Haupttat ist folglich ist auch die Teilnahme an einem eigenverantwortlichen Suizid nicht strafbar.

- **Problem:** Wie ist die Tötung auf Verlangen von der Beihilfe zum Suizid abzugrenzen?
- Die Abgrenzung erfolgt nach den **Grundsätzen der Teilnahmelehre**. Demnach kommt es auf die **Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden Akt** an. Liegt sie beim Suizidenten, handelt es sich mangels Haupttat um straflose Beihilfe des Dritten. Hat der Dritte die Tatherrschaft, ist ein Fall des § 212 StGB bzw. § 216 StGB gegeben.

b) ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten

**Definition:** Das Opfer verlangt die Tötung, wenn es derart auf den Täter einwirkt, dass dieser die Tat vornimmt.

- Ein Tötungsverlangen setzt daher mehr voraus als lediglich ein Einverständnis oder eine Duldung der Tat durch das Opfer.
- Das Opfer muss sich vielmehr wünschen, der Tod gerade von der Hand des Täters zu empfangen.

**Definition:** Ausdrücklich ist das Tötungsverlangen, wenn es in eindeutiger und unmissverständlicher Weise geäußert wird.

- Das Verlangen des Opfers kann auch durch unzweideutige Gesten oder in Form einer Frage zum Ausdruck gebracht werden (vgl. BGH NStZ 1987, 365).

**Definition:** Das Tötungsverlangen ist ernstlich, wenn es einem freiverantwortlichen Entschluss des Opfers entspringt und auf einer fehlerfreien Willensbildung beruht.

- Der Lebensmüde muss nach der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Stande sein, die Tragweite seines Handelns zu erkennen (vgl. BGH NJW 1981, 932).
- Ein wesentliches Abweichen von der gewünschten Tötungsart und vom Opfer an die Tötung geknüpfte Bedingungen ist von § 216 StGB nicht gedeckt.

b) wodurch der Täter zur Tötung bestimmt wurde

**Definition:** Ein Bestimmen zur Tötung liegt vor, wenn das Opfer beim Täter den Tatentschluss hervorgerufen hat, diesen also zu der Tat i.S.d. § 26 StGB bestimmt hat.

- An dieser Voraussetzung fehlt es etwa, wenn
  - der Täter ohnehin bereits fest zur Tötung entschlossen war,
  - das Tötungsverlangen des Opfers lediglich innerhalb eines Motivbündels des Täters eine untergeordnete Bedeutung erlangt,
  - der Täter ein tatsächlich vorliegendes Tötungsverlangen nicht kannte.
- Andererseits scheidet § 216 StGB nicht bereits deshalb aus, wenn dem Täter Vorteile aus der Tat erwachsen, soweit diese Umstände nicht das Tötungsverlangen als bestimmenden Tatantrieb verdrängen.

## 2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht muss der Täter mit Vorsatz handeln (dolus eventualis genügt). Dieser muss sich neben der Tötung auch auf das Vorliegen des Tötungsverlangens erstrecken.

### a) Tötungsvorsatz

### b) Vorsatz hinsichtlich des Verlangens

Darüber hinaus muss sich der Vorsatz auch auf das Vorliegen eines ausdrücklichen und ernstlichen Tötungsverlangens beziehen.

- Nimmt der Täter irrtümlich ein solches Tötungsverlangen an, so gelangt die Privilegierung des § 216 StGB über § 16 Abs. 2 StGB zur Anwendung.

## II. Rechtswidrigkeit

Keine Besonderheiten.

## III. Schuld

Keine Besonderheiten.

## Sonderproblem: Sterbehilfe

Es ist nach der Form der Sterbehilfe zu unterscheiden:

- **Aktive Euthanasie** hat die Lebensverkürzung zum Ziel und ist grundsätzlich strafbar.
- Bei der **indirekten Euthanasie** wird eine Lebensverkürzung als mögliche oder unvermeidbare Folge der Schmerzlinderung in Kauf genommen. Nach h.M. liegt ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB vor, weil die Ermöglichung eines Todes in Würde und Schmerzfreiheit gemäß dem Patientenwillen ein höheres Rechtsgut sei „als die Aussicht, unter schwersten Schmerzen noch kurze Zeit leben zu müssen“ (vgl. BGH NJW 2001, 1802).
- **Passive Euthanasie** umschreibt den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Für eine Strafbarkeit muss den Unterlassenden, z.B. den behandelnden Arzt, eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 StGB treffen. Beachte: Schaltet nicht der Arzt, sondern ein Dritter die lebenserhaltenden Apparaturen ab, ist von einem aktiven Tun auszugehen.

## Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

Wer den Tod eines anderen durch Fahrlässigkeit verursacht, macht sich gemäß § 222 StGB strafbar.

### I. Tatbestand

1. Handlung und Eintritt des tatbestandlichen Erfolges: Tod

2. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg

- Die Kausalität bestimmt sich nach der Äquivalenztheorie (conditio sine qua non).

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung liegt im Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
- Dies ist nach objektiven Maßstäben zu bestimmen: Anforderungen, die an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Situation und der sozialen Lage des Täters zu stellen sind.

- Inhalt und Ausmaß der Sorgfaltspflichten ergeben sich oft bereits aus speziellen Rechtsvorschriften, z.B. StVO, StVZO.
- **h.M.:** Sonderkenntnisse und Sonderfähigkeiten des Täters sind zu berücksichtigen.

#### 4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges

- Objektiv voraussehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch unter den jeweiligen Umständen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde.

#### 5. Objektive Zurechnung

- Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei den vorsätzlichen Erfolgsdelikten.
- Schutzzweckzusammenhang: Die verletzte Sorgfaltnorm muss gerade dazu dienen, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern.
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang (evtl. Risikoerhöhungstheorie): Es muss sich die rechtlich missbilligte Gefahr realisiert haben, die durch die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters geschaffen wurde.
- Eigenverantwortlichkeitsprinzip: Der Erfolg ist nicht zuzurechnen, wenn sich nur das Risiko einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung verwirklicht.
- Dazwischentreten Dritter: Der Zurechnungszusammenhang ist unterbrochen, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine selbständig auf die Erfolg hinwirkende Gefahr begründet. Bei mehreren Fahrlässigkeitstätern ist an eine Nebentäterschaft zu denken.

### II. Rechtswidrigkeit

Keine Besonderheiten. Wenn eine vorsätzliche Tatbegehung vom jeweiligen Rechtfertigungsgrund gedeckt gewesen wäre, ist dies auch bei der Fahrlässigkeit der Fall.

- Beispiel: A will einen Warnschuss abgeben und verletzt dabei den Angreifer tödlich. Wäre auch eine vorsätzliche Tötung gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen, gilt dies auch für die Fahrlässigkeitstat.

### III. Schuld

#### 1. Schuldfähigkeit

## 2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens in der Lage sein, die Sorgfaltspflicht zu erkennen und zu erfüllen.
- Dies kann etwa bei physischen oder psychischen Mängeln, Angst oder Schrecken u.s.w. zu verneinen sein.

## 3. Subjektive Voraussehbarkeit des Erfolges

## 4. Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen (insb. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens)